

egm temporär 21

Preisblatt für Kunden mit temporärem Energiebezug in Niederspannung

Preise

Netznutzung	15.30	Rp./kWh
Energielieferung	8.40	Rp./kWh
Systemdienstleitungen SDL der Swissgrid	0.16	Rp./kWh
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV)	2.30	Rp./kWh
Total Arbeitspreis pro kWh	26.16	Rp./kWh

Die Preise gelten exkl. 7,7% Mehrwertsteuer

Grundpreis

Grundpreis pro Messstelle	4.50	CHF/Monat
---------------------------	------	-----------

Die Preise gelten exkl. 7,7% Mehrwertsteuer

Die Elektrizitätspreise bestehen aus dem Grundpreis, Netznutzungspreis und Energiepreis für Kunden mit temporärem Energiebezug in Niederspannung.

Netznutzung

Niederspannung ohne Leistungsmessung	unter 30 kW Leistungsbedarf
--------------------------------------	-----------------------------

Die Netznutzungspreise beinhalten die Netzkosten, Netzverluste und die Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber

Energielieferung

Energielieferung mit Energiebezug in Niederspannung	unter 30 kW Leistungsbedarf
---	-----------------------------

Die Energielieferpreise gelten im Zusammenhang mit den Netznutzungspreisen.

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Preisblattes

Dieses Preisblatt gilt für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse im Niederspannungsnetz (Baustrom, Schausteller, Feste etc.).

Preise für Anschlüsse von temporären Bezügen in Mittelspannung werden auf Anfrage oder bei Erstellung des Anschlussgesuchs bestimmt.

Die egm entscheidet aufgrund der technischen Gegebenheiten, in welchen Fällen ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz erfolgen soll.

2. Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss an das Netz der egm werden vom Kunden getragen.

3. Ablösung des Preisblattes egm temporär 21
Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert oder die Baustelle durch den Installateur schriftlich abgemeldet und der Zähler auf Doppeltarif geschaltet ist.
4. Sperrung des Energiebezuges, Blindenergie
Der Energiebezug zu diesem Preisblatt unterliegt keiner Sperrung. Auf eine Messung und Verrechnung der Blindenergie wird verzichtet.
5. Messung
Die egm bestimmt die Art der Energiemessung und stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung.
6. Verrechnung
Die Verrechnung erfolgt monatlich durch die egm.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der egm beruht auf dem vorliegenden Preisblatt sowie auf den „Allgemeinen Bedingungen“ vom 4. Juli 2008.

Dieses Preisblatt tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 27. Juni 2019 und den Preisanpassungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft.